

§ 34 K-KJHG Aufsicht

K-KJHG - Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz - K-KJHG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2023

(1) Pflegeverhältnisse unterliegen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Krisenpflegeplätze unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht hat nach Bedarf, jedenfalls aber jährlich zu erfolgen. Die Aufsicht darf ohne vorherige Anmeldung erfolgen.

(2) Im Rahmen der Aufsicht ist die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Bewilligung gemäß §§ 27 oder 30 zu überprüfen.

(3) Ergeben sich bei der Aufsicht Mängel, ist deren Behebung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid aufzutragen.

In Kraft seit 31.12.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at